



50 Nr. 1 Steuerfreie Beträge

1. Allgemein

Für die Berechnung des steuerbaren Vermögens wird ein Freibetrag abgezogen (§ 50 StG). Dieser beträgt CHF 150'000 (ab Steuerperiode 2023 CHF 180'000), falls der Tarif gemäss § 34 Abs. 2 StG berechnet wird (nachfolgend Ziffer 2), in den übrigen Fällen CHF 75'000 (ab Steuerperiode 2023 CHF 90'000).

2. Freibetrag von CHF 150'000 (ab Steuerperiode 2023 CHF 180'000)

Die Voraussetzungen für den höheren Freibetrag erfüllen nachfolgende Personen:

- In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Personen in eingetragener Partnerschaft;
- verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige sowie für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft, die mit
 - minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, für die sie die elterliche Sorge haben beziehungsweise hatten und zu deren Unterhalt sie beitragen. Bei gemeinsamem Sorgerecht beider Elternteile steht der höhere Freibetrag demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet;
 - unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben;
- verwitwete Steuerpflichtige oder überlebende Personen in durch Tod aufgelöster eingetragener Partnerschaft für den nach dem Todestag verbleibenden Rest des Steuerjahres.

3. Freibetrag von CHF 75'000 (ab Steuerperiode 2023 CHF 90'000)

Der niedere Betrag ist für alle anderen nicht unter Ziffer 2 erwähnten Personen anwendbar.

4. Massgebender Stichtag

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt (§ 34 Abs. 3 StG).

5. Besteuerungsgrenze

Das nach Abzug der steuerfreien Beträge resultierende steuerbare Vermögen unter CHF 10'000 wird nicht besteuert, ist also steuerfrei (§ 51 Abs. 4 StG).